



Nr. 029 / 2026

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: 25.06.2026

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| 1. Feststellung des Beginns einer Zeit besonderer Brandgefahr im Landkreis Graftschaft Bentheim | 2 |
| 2. Waldbrandverordnung für das Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim | 3 |



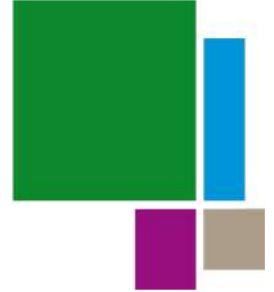
Feststellung des Beginns einer Zeit besonderer Brandgefahr im Landkreis Graftschaft Bentheim

Gemäß § 4 der Waldbrandverordnung des Landkreises Graftschaft Bentheim vom 12.10.2022 hat der Landrat den Beginn einer Zeit besonderer Brandgefahr festgestellt.

Die Regelungen nach den §§ 1 bis 3 der Waldbrandverordnung treten ab sofort in Kraft.

Nordhorn, 25.06.2026

Uwe Fietzek
Landrat



Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim folgende

WALDBRANDVERORDNUNG

erlassen.

§ 1

Im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim ist es in Zeiten besonderer Brandgefahr verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen,
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.

§ 2

Unter das Verbot des § 1 Nr. 1 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Feststellung des Beginns einer Zeit besonderer Brandgefahr und damit das Inkrafttreten der Regelungen nach den §§ 1 bis 3 erfolgt durch den Landrat durch ortsübliche Bekanntmachung. Für das Ende einer Zeit besonderer Brandgefahr und das Außerkrafttreten der Regelungen nach den §§ 1 bis 3 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Nordhorn, 12.10.2022

Uwe Fietzek
Landrat